

Die Außenwirtschaftsberatung informiert zum Thema

Durchführung handwerklicher Dienstleistungen in Belgien

Stand: Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Einreise und Aufenthalt	3
2.	Steuern	3
2.1.	Umsatzsteuer.....	3
2.1.1.	Bauleistungen für gewerbliche Kunden	3
2.1.2.	Bauleistungen für Privatpersonen	4
2.1.3.	Warenlieferung an gewerbliche Kunden	4
2.1.4.	Warenlieferung an Privatpersonen	5
2.1.5.	Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM)	5
2.1.6.	Vorsteuervergütungsverfahren	6
2.2.	Einkommensteuer.....	6
3.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	7
3.1.	Meldung zur Entsendung von Arbeitnehmern und Selbstständigen	7
3.2.	ConstruBadge für Arbeitnehmer auf Baustellen	7
3.3.	Checkinatwork: Anwesenheitsregistrierung auf Baustellen	8
3.4.	Sozialversicherung	8
3.5.	Arbeits- und Ruhezeiten, Überstunden	9
3.6.	Mindest- und Tariflöhne	9
3.7.	Gesetzliche Feiertage.....	9
4.	Arbeitsmeldung.....	10
5.	Das belgische Treuemarkensystem	10
6.	Anerkennung von Qualifikationen.....	11
7.	Zugangsvoraussetzungen für Gefahrenhandwerke	12
8.	LKW-Maut.....	12
9.	Mitzuführende Unterlagen auf der Baustelle	13

Dieses Merkblatt wurde von der Außenwirtschaftsberatung der HWK Koblenz erstellt und mit freundlicher Genehmigung der IHK Saarland zur Verfügung gestellt. Das Merkblatt soll über die notwendigen Schritte, die für eine korrekte Auftragsabwicklung im Nachbarland Belgien erforderlich sind informieren.

Die erforderlichen Registrierungen, Meldungen und ggf. Zulassungen nehmen eine gewisse Zeit in Anspruch. Wir empfehlen Ihnen daher eine Vorbereitungszeit von mindestens 4 Wochen einzuplanen.

1. Einreise und Aufenthalt

Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit können mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass nach Belgien einreisen. Innerhalb von zehn Tagen nach Ankunft ist eine Meldung bei der zuständigen Kommunalbehörde erforderlich (im Falle einer Unterbringung in einem Hotel übernimmt dieses in der Regel die Meldepflicht). Drittstaatsangehörige benötigen in der Regel eine Aufenthaltsgenehmigung sowie eine Arbeitserlaubnis. Die Kontaktdaten der zuständigen Behörden in den verschiedenen Regionen erhalten Sie auf Anfrage bei Ihrer Außenwirtschaftsberatung.

2. Steuern

2.1. Umsatzsteuer

Die Mehrwertsteuer heißt „belasting over de toegevoegde waarde“ (BTW) oder „taxe sur la valeur ajoutée“ (TVA). Der Normalsatz der Mehrwertsteuer in Belgien beträgt 21 Prozent für Lieferungen und Leistungen. Ein ermäßigter Steuersatz von sechs Prozent gilt beispielsweise für Bauarbeiten, die für private Auftraggeber getätigt werden und das Objekt älter als fünf Jahre ist.

Bevor ein deutsches Unternehmen in Belgien tätig wird, empfiehlt es sich, gemeinsam mit einem Steuerberater, der über Erfahrungen im Auslandsgeschäft verfügt, die steuerliche Behandlung dieser Aufträge abzustimmen. In Bezug auf die korrekte Ausstellung der Rechnung muss zwischen der Art der Leistung und der Art des Kunden unterschieden werden.

2.1.1. Bauleistungen für gewerbliche Kunden

Deutsche Handwerker, die Bauleistungen in Belgien an einen Kunden erbringen, der über eine belgische Umsatzsteueridentifikationsnummer verfügt, müssen sich in der Regel nicht steuerlich registrieren lassen. In diesem Fall kann das Reverse-Charge Verfahren angewendet werden. Dieses Verfahren beschreibt die Umkehr der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger. Die Rechnung wird in diesem Falle netto gestellt und der Leistungsempfänger meldet den Umsatz in Belgien an und führt die Umsatzsteuer dort selbst ab. Bitte Sie Ihren Kunden um Nennung seiner Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID-Nr.) und überprüfen Sie diese auf Gültigkeit auf dem Internetportal MIAS der EU-Kommission unter:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm <Quick Links> <Überprüfung einer MwSt.-Nummer (MIAS)>

oder alternativ beim Bundeszentralamt für Steuern:

www.bzst.de <Steuern International> <USt-Identifikationsnummer> <Bestätigung>

Bitte drucken Sie sich diese Bescheinigung aus und heften sie zu Ihren Unterlagen: Die Bescheinigung dient gegenüber dem Finanzamt als Nachweis der Gültigkeit der UID-Nr. Wenn die Überprüfung positiv verläuft, können Sie die Rechnung netto stellen. Dabei ist es wichtig, dass auf der Rechnung sowohl Ihre UID-Nr. (erteilt durch das Bundeszentralamt für Steuern) als auch die UID-Nr. des Kunden erscheint und kenntlich gemacht wird, dass das Reverse-Charge Verfahren Anwendung findet.

2.1.2. Bauleistungen für Privatpersonen

Bei der Erbringung handwerklicher Dienstleistungen für Privatpersonen oder für Unternehmen, die über keine belgische Steuernummer verfügen, ist eine steuerliche Registrierung des deutschen Handwerkers in Belgien zumeist erforderlich. Die Umsatzsteuer-Nummer wird beim zentralen Finanzbüro für ausländische Umsatzsteuerpflichtige beantragt:

Bureau Central de la TVA pour assujettis étrangers (BCAE)

Boulevard du Jardin Botanique 50
Boîte 3625 (Etage 18/R)
1000 Bruxelles

Telefon +32 2 577 40-50 oder -60
Telefax +32 2 579 63 59
contr.tva.bcae@minfin.fed.be

Vor Beantragung der Steuernummer ist zunächst eine Unternehmensnummer zu beantragen. Dies kann über die sogenannten Unternehmensschalter „Banque Carrefour des Entreprises (BCE)“ in Belgien unter dem folgenden Link geschehen:

<http://economie.fgov.be/fr/entreprises/BCE/inscription/#.V4ybqtlcTSE>

Das entsprechende Formular 604A zur Beantragung der Steuernummer können Sie im Anschluss über die Internetseite der Finanzverwaltung (in niederländischer und französischer Sprache) aufrufen:

http://finances.belgium.be/fr/entreprises/tva/declaration/debut_fin_modification_activite/

Neben dem Antragsformular sind ein aktueller Handelsregisterauszug (sofern vorhanden) sowie ein Nachweis des Auftrags (z.B. Auftragsbestätigung) einzureichen. Sofern der Netto-Auftragswert in Belgien pro Kalenderjahr unter 250.000 Euro liegt, ist eine quartalsmäßige Abgabe der Umsatzsteuerklärung erforderlich. Sofern der Netto-Auftragswert die o.g. Schwelle übersteigt, ist jeweils am 20. des Folgemonats eine Umsatzsteuererklärung einzureichen.

2.1.3. Warenlieferung an gewerbliche Kunden

Warenlieferungen zwischen Deutschland und Belgien werden als innergemeinschaftliche Lieferungen bezeichnet. Die Lieferung ist somit steuerbefreit, d. h. die Rechnungsstellung erfolgt netto. Bitten Sie Ihren Kunden um Nennung seiner Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID-Nr.) und überprüfen Sie diese auf Gültigkeit auf dem Internetportal MIAS der EU-Kommission unter

http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm <Quick Links> <Überprüfung einer MwSt.-Nummer (MIAS)>

oder alternativ beim Bundeszentralamt für Steuern:

www.bzst.de <Steuern International> <USt-Identifikationsnummer> <Bestätigung>

Wir empfehlen Ihnen das qualifizierte Bestätigungsverfahren beim BZSt durchzuführen. Bitte drucken Sie sich diese Bescheinigung aus und heften sie zu Ihren Unterlagen: Die Bescheinigung dient gegenüber dem Finanzamt als Nachweis der Gültigkeit der UID-Nr.

Wenn die Überprüfung positiv verläuft, können Sie die Rechnung netto stellen. Dabei ist es wichtig, dass auf der Rechnung sowohl Ihre UID-Nr. (erteilt durch das Bundeszentralamt für Steuern) als auch die UID-Nr. des Kunden erscheint und kenntlich gemacht wird, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt.

In diesem Fall ist zusätzlich eine Zusammenfassende Meldung (ZM) an das BZSt abzugeben (siehe Punkt 2.1.5).

Bitte beachten Sie die in Deutschland seit Oktober 2013 geltenden neuen Bestimmungen zur „Gelangensbestätigung“, dem Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung gegenüber den deutschen Finanzämtern. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf Anfrage bei der Außenwirtschaftsberatung.

2.1.4. Warenlieferung an Privatpersonen

Im Rahmen des Versandhandels (d.h. Versendung bzw. Beförderung von Gegenständen durch Unternehmer an nicht umsatzsteuerpflichtige Abnehmer) gilt in Belgien eine Lieferschwelle von 35.000 Euro. Deutsche Unternehmer müssen sich demnach erst dann steuerlich in Belgien registrieren, wenn sie in einem Kalenderjahr Waren mit einem Wert von mehr als 35.000 Euro an Privatpersonen nach Belgien liefern.

Die Rechnung muss bei Überschreiten der Lieferschwelle mit belgischer Mehrwertsteuer ausgewiesen werden (Bestimmungslandprinzip). Sofern der Wert der Warenlieferung in einem Kalenderjahr unterhalb der Lieferschwelle liegt, ist eine steuerliche Registrierung in Belgien nicht erforderlich und es wird mit der deutschen Umsatzsteuer fakturiert (Ursprungslandprinzip).

2.1.5. Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM)

Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen, Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften oder sonstige Leistungen an Unternehmer im Ausland verbringen, sind zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) verpflichtet.

Kleinunternehmer nach §19 UStG sind von der Verpflichtung zur Abgabe einer ZM ausgenommen.

Die Meldung erfolgt an das BZSt. Diese ist in regelmäßigen Abständen, abhängig von der Summe der Lieferungen / Leistungen (monatlich, vierteljährlich oder jährlich) vorzunehmen.

Die ZM enthält die folgenden Angaben:

- Die UID-Nummer des deutschen Unternehmens
- Die UID-Nummern der ausländischen Kunden oder Auftraggeber
- Die Summen der Bemessungsgrundlage der Lieferungen / Leistungen (d.h. der Nettoauftragswert)

Die in der ZM angegebenen Daten können über ein Automationsverfahren von jeder Finanzbehörde eines EU-Mitgliedstaates abgefragt werden. Weitere Informationen zur ZM finden Sie auf der Internetseite des BZSt unter:

www.bzst.de <Steuern International> <USt-Kontrollverfahren> <Zusammenfassende Meldung>

Bitte beachten Sie, dass die ZM nur noch authentifiziert übermittelt werden darf, d.h. elektronisch entweder über das ElsterOnline-Portal oder das BZStOnline-Portal mit einer entsprechenden Authentifizierung. Weitere Informationen zur elektronischen Abgabe der ZM finden Sie unter:

www.bzst.de <Steuern International> <USt-Kontrollverfahren> <Zusammenfassende Meldung> <Elektronische Abgabe>

2.1.6. Vorsteuervergütungsverfahren

Deutsche Handwerker, die aus einem europäischen Ausland Waren oder Dienstleistungen beziehen, können die in Rechnung gestellte Vorsteuer unter bestimmten Voraussetzungen erstattet bekommen.

Erstattungsfähig sind beispielsweise 50 Prozent der gezahlten Mehrwertsteuer aus PKW-Kosten (inkl. Kraftstoff und Reparaturen) oder auch Restaurantkosten, wenn diese direkt einer Lieferung oder sonstigen Leistung zu zuordnen sind.

Sofern das deutsche Unternehmen in Belgien steuerlich registriert ist, kann die Vorsteuer im Rahmen der regelmäßigen Abgabe der belgischen Mehrwertsteuererklärungen verrechnet werden.

Sofern der Unternehmer nicht in Belgien steuerlich registriert ist, erfolgt die Antragsstellung in Deutschland über ein elektronisches Portal beim BZSt. Das BZSt prüft die vorliegenden Unterlagen und leitet sie anschließend an die zuständige Behörde in Belgien weiter.

Ein Antrag muss bis spätestens 30.09. des Folgejahres beim BZSt eingereicht werden. Die notwendigen Anträge erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter:

www.bzst.de <Steuern International> <Vorsteuervergütung> <Inländische Unternehmer>

2.2. Einkommensteuer

Zwischen Deutschland und Belgien existiert ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), welches festlegt, unter welchen Bedingungen das Einkommen in Belgien versteuert wird. Die Löhne und Gehälter deutscher Arbeitnehmer, die nach Belgien entsendet werden, werden insgesamt weiterhin in Deutschland versteuert, sofern der Arbeitnehmer sich nicht länger als 183 Tage pro Kalenderjahr in Belgien aufhält. Zur Ermittlung der 183 Tage werden nicht nur die tatsächlichen Arbeitstage sondern alle Anwesenheitstage berücksichtigt, so auch:

- Ankunfts- und Abreisetage
- arbeitsfreie Tage (Samstage, Sonntage, Feiertage)
- Urlaubstage, die vor, während oder nach der Tätigkeit in Belgien verbracht werden

Ist eine Überschreitung der 183-Tage-Frist absehbar, so empfiehlt es sich, zu Beginn Kontakt zu einem Steuerberater aufzunehmen, der über Erfahrungen im Auslandsgeschäft verfügt.

3. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Handwerker, die ihre Arbeitnehmer nach Belgien entsenden, sind an die Bestimmungen des belgischen Arbeitsrechts gebunden. Diese regeln beispielsweise Arbeits- und Ruhezeiten, Überstunden, Mindestlöhne, Urlaub, etc. Die jeweiligen Bestimmungen sind entweder per Gesetz oder durch entsprechende Tarifverträge festgelegt.

3.1. Meldung zur Entsendung von Arbeitnehmern und Selbstständigen

Handwerker, die ihre Mitarbeiter nach Belgien entsenden oder als Selbstständige in Belgien tätig werden, müssen vor Auftragsbeginn eine so genannte „Limosa-Meldung“ durchführen.

Die Meldung muss vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden und kann in deutscher Sprache über das Online-Portal www.limosa.be erfolgen. Im Rahmen der Limosa-Meldung müssen Beginn, Dauer und Ende der Tätigkeiten, Art der Dienstleistung, Name der entsandten Mitarbeiter und Ort der Baustelle angegeben werden. Diese Meldung ist für jeden Auftrag neu auszustellen. Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Abgabe der Limosa-Meldung erhalten Sie bei Ihrer Außenwirtschaftsberatung.

Nach erfolgreicher Meldung erhalten Sie per E-Mail einen „L1-Nachweis“. Bitte drucken Sie sich dieses Dokument aus, legen es ihrem Kunden oder Auftraggeber vor und führen es auf der Baustelle immer mit sich. Der Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet, sich die Limosa-Meldung vorlegen zu lassen. Bei Kontrollen der Sozialinspektion muss das Dokument jederzeit vorgelegt werden können.

Eine Limosa-Meldung ist nicht erforderlich, wenn qualifizierte Mitarbeiter zur Montage / Installation eines Produkts nach Belgien entsandt werden und die Arbeiten nicht länger als acht Tage andauern. Diese Ausnahme gilt nicht für Tätigkeiten im Bausektor.

Von der Meldepflicht freigestellt sind ebenfalls jene Mitarbeiter, die Wartungs- oder Reparaturarbeiten in Belgien durchführen, sofern es sich um Anlagen handelt, die das deutsche Unternehmen an den belgischen Kunden verkauft hat. Die Techniker dürfen sich nicht länger als fünf Tage in Belgien aufhalten.

3.2. ConstruBadge für Arbeitnehmer auf Baustellen

Weiterhin muss jeder Arbeitnehmer sichtbar auf belgischen Baustellen eines ConstruBadge tragen. Hierbei handelt es sich um eine Art Baustellenausweis für jeden Mitarbeiter, der die folgenden Angaben beinhaltet: Name des Arbeitgebers, Firmenname, Identifikationsnummer des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers, Kartennummer, Foto des Arbeitnehmers, Gültigkeitszeitraum.

Die Gültigkeit ist auf maximal ein Jahr befristet. Nach erfolgter Limosa-Meldung, wird die Registrierung online über das Portal <https://init.construbadge.be/> vorgenommen. Für die Beantragung des ConstruBadge bedarf es eines Passfotos des Arbeitnehmers, der Angabe einer belgischen Adresse (z. B. Kunde in Belgien), an die die ConstruBadges geschickt werden sollen, sowie der Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro. Die Bearbeitungsgebühr wird online beglichen und enthält die Versandkosten der ConstruBadges an die vom deutschen Unternehmen genannte belgische Adresse. Nach Zahlung der Bearbeitungsgebühr sollen die ConstruBadges binnen fünf Arbeitstagen an die belgische Lieferadresse geschickt werden.

Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Beantragung des ConstruBadge finden Sie unter dem folgenden Link:

www.construbadge.be <Ich möchte... detaillierte Informationen zu ConstruBadge und zur Webanwendung>

<Klicken Sie hier um die Informationbroschüre für ausländische Arbeitgeber herunterzuladen>

Mit dieser Maßnahme soll Sozialbetrug und -dumping entgegengewirkt werden. Neben diesem primären Zweck könnte der neue Identifikationsausweis auch eine entscheidende Rolle bei der elektronischen Erfassung der Anwesenheit der Arbeitnehmer spielen. Diese Daten müssen vom Arbeitgeber erfasst und regelmäßig übermittelt werden.

3.3. Checkinetwork: Anwesenheitsregistrierung auf Baustellen

Unternehmen, die Bauleistungen (Bauten, Umbauen, Fertigstellung, Einrichtung, Restaurierung, Wartung/ Instandhaltung, Reinigung und Abriss) mit einem Gesamtauftragswert von mindestens 500.000 Euro netto pro Auftraggeber erbringen, müssen eine Anwesenheitsregistrierung der vor Ort tätigen Arbeitnehmer vornehmen. Die Anwesenheitsregistrierung betrifft auch alle Subunternehmer und Selbständigen, die im Zweifelsfall den Auftragswert beim Auftraggeber erfragen müssen. Die Anwesenheitsregistrierung an mobilen Arbeitsplätzen soll der Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb sowie der Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz dienen.

Die Anwesenheitsregistrierung erfolgt über das belgische Sozialversicherungs-Online- Portal:

www.socialsecurity.be <Unternehmen> <Checkinetwork> <Checkinetwork (blauer Kasten rechts)>

Checkinetwork besteht aus verschiedenen parallelen Datenübertragungswegen (Onlinedienst über den Desktop, mobiler Onlinedienst, Gateway, Webservice). Die Registrierung muss täglich erfolgen und zwar bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Generalunternehmer, die Subunternehmer beauftragt haben, müssen dafür Sorge tragen, dass auch diese gemeldet sind. Eine Meldung kann durch den Subunternehmer oder auch durch den Generalunternehmer erfolgen.

In einem ersten Schritt ist ein Antrag auf Nutzung des gesicherten Portals des belgischen Sozialversicherungsportals zu beantragen. Das Antragsformular können Sie hier herunterladen:

www.socialsecurity.be <Unternehmen> <Checkinetwork> <Für wen ist Checkinetwork vorgesehen?>

<Ausländische Arbeitnehmer und Selbstständige> <Antragsformular>

In der Regel werden die Zugangsdaten innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung des Antrags per Post zugesandt.

Im Anschluss kann die Registrierung einfach über das Scannen des QR-Codes des Limosa-Nachweises erfolgen.

3.4. Sozialversicherung

Bei einer Entsendung von Arbeitnehmern gelten weiterhin die deutschen Bestimmungen zur Sozialversicherung, sofern die Entsendung nicht länger als 24 Monate andauert. Um bei Kontrollen vor Ort einen Nachweis der bestehenden Sozialversicherung vorlegen zu können, muss das A1-Formular mitgeführt werden. Das Mitführen einer Kopie dieses Dokuments ist ausreichend. Das A1-Formular ist bei den gesetzlichen Krankenkassen erhältlich, bei der die Arbeitnehmer versichert sind.

Weitere Informationen zur Sozialversicherung bei Entsendungen finden Sie bei auf der Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland unter:

<https://www.dvka.de> <Arbeitgeber und Erwerbstätige>

3.5. Arbeits- und Ruhezeiten, Überstunden

Die maximal zulässige Arbeitszeit richtet sich nach den Vorgaben der einzelnen Tarifverträge, beträgt in der Regel jedoch maximal acht Stunden täglich bei höchstens 38 Stunden wöchentlich. In den jeweiligen Tarifverträgen ist festgelegt, ob Überstunden vergütet werden müssen, oder ein Freizeitausgleich möglich ist. Sind Überstunden oder Arbeiten an Samstagen oder Sonntagen geplant, so ist eine separate Genehmigung zu beantragen.

3.6. Mindest- und Tariflöhne

In Belgien gilt ein gesetzlich festgelegter **Mindestlohn**, der aktuell beispielsweise für Arbeitnehmer > 18 Jahren und 12 monatiger Betriebszugehörigkeit bei 1.559,38 € pro Monat liegt.

Darüber hinaus gibt es allgemein verbindlich festgelegte Tarifverträge, die entsprechende **Tariflöhne** festlegen. Die Tariflöhne variieren je nach Betriebszugehörigkeit und Qualifikation des Mitarbeiters. Darüber hinaus unterliegen die Löhne – ähnlich wie in Luxemburg – einer Lohnindexierung, d.h. sie werden regelmäßig an das Inflationsniveau angepasst.

Eine aktuelle Übersicht der einzelnen Löhne können Sie in englischer, französischer und niederländischer Sprache auf der Internetseite der Behörde für Arbeit, Beschäftigung und Soziale Sicherheit herunterladen:

In Englisch: www.employment.belgium.be <Posting> <Working conditions> <Überschrift "Remuneration">

3.7. Gesetzliche Feiertage

Auch deutsche Handwerker sind an die Einhaltung der gesetzlichen Feiertage in Belgien gebunden:

1. Januar 2016	Neujahr
28. März 2016	Ostermontag
1. Mai 2016	Tag der Arbeit
5. Mai 2016	Christi Himmelfahrt
16. Mai 2016	Pfingstmontag
21. Juli 2016	Nationalfeiertag
15. August 216	Mariä Himmelfahrt
1. November 2016	Allerheiligen
11. November 2016	Waffenstillstandtag 1918
25. Dezember 2016	1. Weihnachtsfeiertag

In einzelnen Provinzen gibt es weitere (nicht-anerkannte) Feiertage. Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, so ist der nächste Tag in der Regel arbeitsfrei. Bitte beachten Sie diese Besonderheit bei Ihrer Einsatzplanung.

4. Arbeitsmeldung

Für verschiedene Tätigkeiten ist eine **Arbeitsmeldung** („déclaration de travaux 30bis“) in Belgien erforderlich. Diese Meldung „30bis“ ist unter den folgenden Kriterien erforderlich:

- Netto-Auftragswert von mindestens 30.000
- Netto-Auftragswert von mindestens 5.000 Euro bei gleichzeitiger Beauftragung eines Subunternehmers

Meldepflichtig ist immer der Unternehmer, der vom Bauherrn beauftragt wird. Somit ist es nicht erforderlich, dass Subunternehmer diese Meldungen durchführen, sondern per Gesetz ist der Generalunternehmer (GU) dazu verpflichtet. Sofern ein Subunternehmer seinerseits auch Subunternehmer einsetzt, muss er diese dem GU melden, damit dieser alle Subunternehmer in den Meldungen berücksichtigen kann. Die Anmeldung ist vor Beginn der Arbeiten unter dem folgenden Link abzugeben.

www.socialsecurity.be <Unternehmen> <Arbeitsmeldung> <Arbeitsmeldung> (blauer Kasten rechts)

Zur Abgabe der Arbeitsmeldung ist es erforderlich im Besitz einer belgischen Unternehmensnummer zu sein. Sofern der deutsche Unternehmer noch nicht über solche Nummer verfügt, kann diese parallel über den oben genannten Link beantragt werden. Erst nach Zuteilung einer Unternehmensnummer kann dann die Baustellenanmeldung durchgeführt werden. Deutsche Subunternehmer benötigen keine belgische Unternehmensnummer; sofern jedoch belgische Subunternehmer beschäftigt werden, ist deren Unternehmensnummer zwingend bei der Baustellenanmeldung einzugeben.

5. Das belgische Treuemarkensystem

In Belgien gelten das Treuemarken- und das Schlechtwettermarkenverfahren auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland. Bauunternehmer aus Deutschland können sich von der Zahlungsverpflichtung hierfür freistellen lassen, wenn sie über SOKA-BAU die Beiträge zur Winterbeschäftigungs-Umlage abführen sowie ihren Arbeitnehmern ein 13. Monatsgehalt gewähren.

Diese Möglichkeit ergibt sich aus einer Rahmenvereinbarung zwischen den deutschen und belgischen Sozialpartnern, in welcher die Gleichwertigkeit ihrer Schlechtwetterzeitsysteme sowie der Regelungen über das 13. Monatseinkommen im Baugewerbe gegenseitig anerkannt wurden.

Der Nachweis über das 13. Monatseinkommen kann durch eine Mitgliedsbescheinigung des Arbeitgeberverbandes, Lohnunterlagen, einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches geführt werden.

Die notwendigen Formulare finden Sie auf der Website der Soka-Bau:

<http://www.soka-bau.de> <Europa> <EU-/Schweiz-Entsendung > <Belgien>

Handwerker, die nach deutschem Recht nicht an das SOKA-Bau Verfahren gebunden sind, müssen in der Regel dennoch dem belgischen Treuemarkensystem beitreten. In diesen Fällen ist der deutsche Arbeitgeber verpflichtet einen Beitrag in Höhe von 9,12 Prozent der angegebenen Lohnhöhe zu zahlen.

Es empfiehlt sich vor Angebotsabgabe eine individuelle Klärung mit der zuständigen Behörde:

OPOC

Office patronal d'organisation et de contrôle
des régimes de sécurité d'existence
Rue du Lombard 34 – 42
1000 Bruxelles
Telefon +32 2 54 55 639
Telefax + 32 2 54 55 903
foreign@opoc-pdok.be

Weitere Informationen sowie die entsprechenden Informationen in deutscher Sprache erhalten Sie im Limosa-Portal unter:

www.limosa.be <DE> <Beschäftigung im Bausektor in Belgien>

6. Anerkennung von Qualifikationen

Das belgische Gewerberecht unterscheidet im Handwerk zwischen reglementierten und nicht-reglementierten Tätigkeiten. Unter die reglementierten Gewerke fallen beispielsweise (Auflistung nicht abschließend):

- Maurer und Betonbauer
- Dachdecker
- Elektroinstallateur
- Heizungsinstallateur
- Glaser
- Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Einbau von Fenstern)
- Stuckateur
- Estrichleger
- Fliesenleger
- Steinmetz (Natursteinverarbeitung)
- Klimatechniker
- Schreiner

Deutsche Handwerker, die nach in Belgien nach dortigem Recht reglementiert sind, müssen vorab einen Befähigungsnachweis bei der zuständigen Behörde einreichen. Der Antrag muss die folgenden Dokumente beinhalten:

- Kopie des Personalausweises des Antragstellers (Inhaber, Geschäftsführer)
- Handelsregisterauszug oder Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- EU-Bescheinigung der zuständigen Handwerkskammer
- Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag des Unternehmens
- Qualifikationsnachweise (z.B. Meisterbrief , EU-Bescheinigung)

Die zuständige Behörde in Belgien zur Anerkennung der Qualifikationen ist das Mittelstandsministerium:

FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie

Generaldirektion der KMB-Politik
Abteilung Unternehmensschalter
WTC III, 26. Etage
Simon Bolivarlaan
B-1000 Brüssel
ol@mineco.fgov.be

Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Limosa-Portal unter:

www.limosa.be <DE> <Berufsbefähigung >

7. Zugangsvoraussetzungen für Gefahrenhandwerke

Bestimmte Gefahrenhandwerke unterliegen zusätzlichen Anforderungen durch die belgischen Behörden. Dies betrifft insbesondere die Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

- Installation von Gasanlagen
- Installation von Elektroanlagen
- Installation von Photovoltaikanlagen
- Installation von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung
- Aufbau von Gerüsten

Je nach Gewerk und Region sind unterschiedliche Behörden für die Zulassung der Tätigkeiten erforderlich. Das Zulassungsverfahren ist in der Regel recht aufwendig, daher empfiehlt es sich soweit möglich bei der Abnahme der Arbeiten auf belgische Handwerker zurückzugreifen. Weitere Informationen zu den einzelnen Zulassungsverfahren erhalten Sie auf Anfrage bei der Außenwirtschaftsberatung.

8. LKW-Maut

Belgien hat zum 1. April 2016 eine kilometerabhängige Maut für alle Fahrzeuge über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eingeführt. Das frühere System der Eurovignetten gilt in Belgien ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Jeder Lkw, der nicht für den Personenverkehr bestimmt ist, muss mit einer permanent eingeschalteten On Board Unit (OBU) ausgerüstet sein, die die gefahrenen Mautkilometer erfasst. Die Gebühren variieren in Abhängigkeit der Schadstoffklasse und des Gewichts des LKWs sowie der Straßen, die der LKW benutzen wird.

Eine OBU ist bei den Dienstleistern des Mautsystems erhältlich. Derzeit ist dies ausschließlich die Firma Satellic. Diese können über die Internetseite oder auch über Verkaufsstellen in Deutschland erworben werden. Zwar ist die Benutzung der OBU kostenlos, jedoch muss eine Kautions in Höhe von 135 EUR hinterlegt werden. Weitere Informationen in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Betreibers Viapass:

www.viapass.be/de

9. Mitzuführende Unterlagen auf der Baustelle

Verschiedene Behörden Belgiens sind ermächtigt Kontrollen auf den Baustellen durchzuführen, um die Einhaltung der nationalen Bestimmungen zu kontrollieren. Um die Kontrollen zügig abwickeln zu können und weitere Nachfragen zu vermeiden, sind die folgenden Unterlagen vor Ort mitzuführen (ggf. sind weitere gewerkspezifische Nachweise erforderlich):

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Kopie der deutschen Gewerbeanmeldung
- Aktuelle EU-Bescheinigung (erhältlich bei Ihrer Handwerkskammer)
- ggf. Kopie des Meisterbriefs
- ggf. aktueller Handelsregisterauszug
- ggf. Nachweis der Arbeitsmeldung 300bis
- für die Arbeitnehmer
 - Limosa-1-Nachweis
 - A1-Formular
 - Baustellenausweis „ConstruBadge“
 - Kopie der Arbeitsverträge

Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen?

Wir beraten Sie gerne!

IHK Saarland
Außenwirtschaftsberatung
Iris Scherer-Wunn
Telefon 0681/9520-420
iris.scherer-wunn@saarland.ihk.de